

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:

Nachfrage zu S 18 – 18728 / Verwaltungsgemeinkostenpauschale

und **Antwort** vom 17. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2021)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 26502
vom 04. Februar 2021
über Nachfrage zu S 18 – 18728 / Verwaltungsgemeinkostenpauschale

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort vom 17. Mai 2019 auf die Anfrage 18-18728 führte der Senat aus, dass ihm der Wunsch der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bekannt sei, dass eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale als integraler Bestand von Zuwendungsbescheiden in die LHO aufzunehmen sei und diese Forderung in den zuständigen Gremien behandelt werde. Wie ist hier nach 21 Monaten der Sachstand?

Zu 1.: Bei den Verhandlungen mit der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zum 3. Rahmenfördervertrag (2021-2025) in 2020 wurde das Thema angesprochen, aber von der Liga nicht weiterverfolgt. Regelungen zu einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale für die vielfältigen Projekte des Integrierten Gesundheits- und Pflegeprogrammes (IGPP), des Integrierten Sozialprogrammes (ISP) und des Integrierten Förderprogrammes Stadtteilzentren (IFP-StZ) sind im neuen Rahmenfördervertrag nicht enthalten.

2. Falls es bisher zu keiner Einigung gekommen ist, welche Gründe gibt es für den Senat, dem Anliegen nicht zu entsprechen?

Zu 2.: Die zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist mit der Umsetzung der Feststellung aus der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes von Berlin vom 29. Oktober 2018 Punkt 3.4.2. – Pauschalen – F 8 befasst. Die Voraussetzung zur Gewährung einer Pauschale gemäß Nr. 2.3 AV § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist das Vorliegen einer einheitlichen Kostenstruktur bei den Projekten.

Um diese Voraussetzung zu schaffen, finden regelmäßig Abstimmungsrunden zur Thematik der Verwaltungsgemeinkostenpauschalen statt, bei denen Vertretungen der betroffenen Verwaltungseinheiten der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und

der Prüfstellen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales teilnehmen. Bisher wurden diejenigen - im gemeinsamen Einvernehmen - als zuwendungsfähig anzuerkennenden und umlagefähigen Verwaltungsgemeinkosten im Rahmen eines Positivkataloges ermittelt.

Die Verhandlungen über die Anerkennung und Praxistauglichkeit mit den Ligaverbänden werden federführend durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geführt.

Erste verbindliche Ergebnisse sind frühestens zur Förderperiode 2022 zu erwarten.

Problematisch bleibt, neben der Festsetzung einer pauschalen prozentualen Höhe, weiterhin die fehlende Vergleichbarkeit der einzelnen Kostenstrukturen in der geförderten vielfältigen Projektlandschaft, welche Voraussetzung für die Gewährung einer Pauschale im Sinne der Nr. 2.3 AV § 44 LHO, auch für andere Förderbereiche, ist.

3. Inwieweit wurden bei den Gesprächen mit der Liga auf „externes“ Know how, wie andere Bundesländer oder den Landesrechnungshof, zurückgegriffen und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Zu 3.: Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurde auf kein „externes“ Know how zurückgegriffen.

Berlin, den 17.02.2021

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen